



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

per E-Mail

Bezirksregierungen

-Dezernat 21-

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

07. August 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 512-39.11.04-3-
12-079(2604)

bei Antwort bitte angeben

MR'in Hinsen

Telefon 0211 837-2688

Telefax 0211 837-

FP-512@mkffi.nrw.de

Rückführungen nach Syrien

Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Erlasse vom 30.03.2012, 26.09.2012, 21.03.2013, 26.09.2013,
28.03.2014, 30.09.2014, 05.10.2015, 11.10.2016, 09.01.2018,
22.12.2018 - Az. 512-39.11.04-3-12-079 (SYR) -

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf ihrer Sitzung am 14.06.2019 beschlossen:

1. Die IMK stellt fest, dass sich nach Beschlussfassung der IMK vom 28. bis 30.11.18 zu TOP 10 der Abschiebungsstopp nach Syrien auf der Grundlage des § 60a AufenthG unter dem Vorbehalt, dass das Auswärtige Amt die Lage in der Arabischen Republik Syrien nicht grundlegend anders bewertet, automatisch bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Sie bittet den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, das Einvernehmen zu erteilen.
2. Die IMK bittet die Bundesregierung, bis zur Herbstsitzung 2019 die Lagebewertung in der Arabischen Republik Syrien fortzuschreiben.
Dabei bittet sie insbesondere darum, dass mit Blick auf Rückführungsmöglichkeiten für Gefährder und Straftäter, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, eine differenzierte Betrachtung von Rückkehrern erfolgt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

3. Die IMK wiederholt ihre Bitte vom 28. bis 30.11.18 zu TOP 10 Ziffer 4 an das BMI, ein Konzept für den Umgang mit ausreisepflichtigen Intensivstraftätern (insbesondere Kapitalverbrechern) aus der Arabischen Republik Syrien vorzulegen, das u.a. Rückführungsoptionen in Drittstaaten aufzeigt.

BMI hat in der Sitzung sein Einvernehmen zur Verlängerung des Abschiebungsstopps erteilt.

Dem entsprechend ordne ich gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung Folgendes an:

Abschiebungen nach Syrien sind aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum

31.12.2019

auszusetzen. Einschränkungen bezüglich des begünstigten Personenkreises werden zunächst nicht vorgenommen.

Den aufgrund dieser Anordnung zu duldenen Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Im Auftrag



Dagmar Dahmen